

ÜBERBLICK

Zuständige Stellen

Welche Stelle ist erster Ansprechpartner für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften?
Hinweis: Gilt nur bei gewöhnlicher Beschäftigung, nicht bei vorübergehender Entsendung.

Wohnsitz der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers

Deutschland	x	x	x	x	x	x	x	x					
Ausland									x	x	x	x	x



Beschäftigungsort

Deutschland	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x
EU-Staat oder Schweiz		x			x					x			
EWR-Staat			x			x					x		
Abkommensstaat				x			x					x	
Vertragsloses Ausland				x				x					x



Zuständige Stelle*

Gesetzl. Krankenkasse bzw. RV-Träger in Deutschland	x	x*	x*	x*	x*		x	x					
DVKA						x	x						
Ausländischer SV-Träger im Wohn- bzw. Beschäftigungsstaat		x*	x*	x*	x*				x	x	x	x	x

*Wenn zwei Träger als Ansprechpartner in Frage kommen, sollte sich der Arbeitnehmer zunächst an den Träger wenden, bei dem bereits ein Versicherungsverhältnis bzw. zu dem ein anderer Kontakt besteht.